

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346)
in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 75, S. 428–436)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Anlage B

Fachspezifische Bestimmungen

II. Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science

Informatik

§ 1 Studienumfang im Fach Informatik

- (1) Im Fach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Informatik darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Informatik mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Informatik weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Fach Informatik werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Fachwissenschaft Informatik (75 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Informatik I (12 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Programmierung	V + Ü	P	6	8	1	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	P	3	4	2	SL
Technische Informatik (12 ECTS-Punkte)						
Technische Informatik	V + Ü	P	6	8	1	PL: schriftlich und/ oder mündlich
System-Design-Projekt	Pr	P	2	4	3	SL
Informatik II (8 ECTS-Punkte)						
Algorithmen und Datenstrukturen	V + Ü	P	6	8	2	PL: schriftlich und/ oder mündlich

Systeme (10 ECTS-Punkte)						
Systeme I: Betriebssysteme	V + Ü	P	3	4	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Systeme II: Rechnernetze	V + Ü	P	4	6	4	PL: schriftlich und/oder mündlich
Informatik, Mensch und Gesellschaft (7 ECTS-Punkte)						
Proseminar	S	WP	2	3	3 oder 4	SL
Seminar	S	WP	2	4	4 oder 5	SL
Informatik III (8 ECTS-Punkte)						
Theoretische Informatik	V + Ü	P	6	8	3 oder 5	PL: schriftlich und/oder mündlich
Weiterführende Informatik I (6 ECTS-Punkte)						
Kursvorlesung oder Spezialvorlesung	V + Ü	WP	4	6	4, 5 oder 6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Weiterführende Informatik II (6 ECTS-Punkte)						
Kursvorlesung oder Spezialvorlesung	V + Ü	WP	4	6	4, 5 oder 6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Datenbanken und Informationssysteme (6 ECTS-Punkte)						
Kursvorlesung 1: Datenbanken und Informationssysteme	V + Ü	P	4	6	5	PL: schriftlich und/oder mündlich

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Se-minar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Modul Informatik, Mensch und Gesellschaft sind nach eigener Wahl zunächst ein Proseminar und anschließend ein Seminar aus dem hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Informatik der Technischen Fakultät zu absolvieren.

(3) In den Modulen Weiterführende Informatik I und Weiterführende Informatik II ist jeweils eine Kursvorlesung oder eine Spezialvorlesung zu absolvieren. Neben den Kursvorlesungen Algorithmentheorie, Bild-verarbeitung und Computergraphik, Grundlagen der Künstlichen Intelligenz, Rechnerarchitektur sowie Softwaretechnik können die als Spezialvorlesungen gekennzeichneten Lehrveranstaltungen gewählt werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Informatik ist bestanden, wenn im Modul Technische Informatik die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Informatik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung, die spätestens zu dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Termin erbracht wurde, kann zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit im Fach Informatik kann nur zugelassen werden, wer im Bereich der Fachwissenschaft Informatik mindestens 60 ECTS-Punkte erworben und die Module Technische Informatik, Informatik I, Informatik II und Systeme erfolgreich absolviert hat.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Informatik kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 8 Bildung der Abschlussnote für das Fach Informatik

Die Abschlussnote für das Fach Informatik errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Informatik.

§ 9 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.